



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

01.06.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Corona (insbesondere Untersagung der Abgabe von alkoholischen Getränken)

Anlage: Lageplan „Abgabeverbot von alkoholischen Getränken“

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 („Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg“), zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 25.05.2021 („Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021“) wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. Auf dem Augsburger Stadtmarkt gilt für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht. Ausgenommen sind die Bereiche der Außengastronomie.
4. Die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist innerhalb des Gebiets, das in dem Lageplan „Abgabeverbot von alkoholischen Getränken“ farbig dargestellt ist, zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt. Die Untersagung gilt auch, wenn die Verkaufs- bzw. Abgabestelle direkt an eine Straße bzw. Platz angrenzt, die bzw. der in dem Gebiet liegt und in dem Lageplan

1/8

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

farbig markiert ist.

Das Gebiet wird von folgenden Straßen bzw. Plätzen eingegrenzt, die ebenfalls zu dem Gebiet zählen:

Fuggerstraße, Königsplatz mit Schaezlerstraße, Schießgrabenstraße, Theodor-Heuss-Platz, Eserwallstraße, Am Roten Tor, Spitalgasse, Margaretenstraße, Schwibbogenplatz, Forsterstraße, Am Vogeltor, Oberer Graben, Vogelmauer, Obere Jakobermauer, Jakoberstraße, Pilgerhausstraße, Schmiedberg, Obstmarkt, Hafnerberg, Beim Hafnerberg, Heilig-Kreuz-Straße, Klinkertor-Straße, An der Blauen Kappe, Volkhartstraße

5. Der Lageplan „Abgabeverbot von alkoholischen Getränken“ ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 01.06.2021 ab 19:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 02.06.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 24.06.2021, 24:00 Uhr.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt. Seither ist eine grundsätzlich fallende Tendenz erkennbar, unterbrochen von einzelnen Plateaus. Am 19.05.2021 wurde erstmals der Schwellenwert von 100 unterschritten, am 26.05.2021 erstmals der Schwellenwert von 50. Seither liegt der Inzidenzwert stabil unter 50. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 31.05.2021 für Bayern bei 36,4 und für die Stadt Augsburg bei 42,5.

Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach wie vor als sehr hoch ein. Das Infektionsgeschehen ist diffus. Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch Kindertageseinrichtungen, Schulen und das berufliche Umfeld.

Seit einigen Monaten verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOCs; Mutationen). In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen beherrscht das Infektionsgeschehen in Augsburg. Zumeist handelt es sich um die zunächst in Großbritannien beschriebene sog. Britische Variante B.1.1.7, die eine deutlich höhere Übertragbarkeit aufweist, zudem steht eine erhöhte Fallsterblichkeit im Raum. Der steigende Anteil an Virusmutationen wird auch in Zukunft das Infektionsgeschehen mitbestimmen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seither sind weitere 397 Personen an oder mit einer Coronavirus-Infektion verstorben (Stand: 31.05.2021).

Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar. Die Durchimpfung entwickelt sich jedoch günstig. 19 % der Augsburger Bevölkerung sind bereits vollständig geimpft und 22 % haben eine Erstimpfung erhalten (Stand: 31.05.2021).

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Krankenhäuser berichten von jüngeren Covid-19-Patienten mit wesentlich längerer Liegedauer als in der zweiten Welle. Im Universitätsklinikum Augsburg (UKA) trat die Überlastungssituation mit der Verlegungsnotwendigkeit Ende April/Anfang Mai ein. Seither sind die Belegungszahlen rückläufig (Stand: 31.05.2021). Die Situation entspannt sich.

Wegen der Notwendigkeit, Non-COVID-Stationen zu COVID-Stationen umzuwandeln, war die Möglichkeit, weniger dringliche Patienten zu versorgen, eingeschränkt. Dringende Eingriffe wie beispielsweise Krebs- oder Herzchirurgische Operationen mussten aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten zurückgestellt werden. Bereits am Ende der zweiten Welle war der Rückstand erheblich. Infolge der Entspannung der Situation bzgl. der Covid-Patienten ist es nun möglich, diese Operationen nachzuholen.

Hinsichtlich der personellen Situation ist auch zu berücksichtigen, dass das Personal inzwischen erschöpft ist und ein Teil aus verschiedenen Gründen wie Arbeitszeitreduktionen, Frühberentung oder Schwangerschaft mit nachfolgendem Berufsverbot ausfällt. Das Klinikpersonal wird weiterhin durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

II. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 25.05.2021

In der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 wird das Bereitstellen von Händedesinfektionsmittelpendern bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften angeordnet. Ferner führt sie die öffentlichen Bereiche unter freiem Himmel auf, in denen die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht und das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gelten. Der letzte Satz in Ziffer 6 regelt, wie lange die Allgemeinverfügung gilt. Durch Allgemeinverfügung vom 25.05.2021 wurde der Geltungszeitraum zuletzt bis 06.06.2021, 24:00 Uhr verlängert.

B. Rechtliche Begründung:

1. Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 2 und 3 sind § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGh, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (§ 28 a Abs. 3 Satz 4 IfSG).

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 12. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Mit den in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen (Forderung eines Händedesinfektionsmittelspenders, Maskenpflicht auf dem Augsburger Stadtmarkt und zeitliche Beschränkung der Abgabe von alkoholischen Getränken in einem bestimmten Gebiet) wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit ein Stagnieren bzw. Ansteigen des Inzidenzwertes zu verhindern und letztendlich ein Sinken des Inzidenzwertes zu erreichen. Ferner soll auch ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet und eine erneute Überlastung der Kliniken verhindert werden.

Bei Covid-19 handelt es sich um eine sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Die Weiterverbreitung kann auch indirekt über Hände erfolgen, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Daher ist die Anordnung von Händedesinfektionsmittelspendern bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften ein geeignetes Mittel, die weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern. Auch ist insoweit kein milderer Mittel mit vergleichbarem Erfolg bezogen auf den Zweck erkennbar. Die Regelung ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regelung erstmals in der Allgemeinverfügung vom 29.10.2020 enthalten war und seitdem fortbesteht, angemessen. Die Kosten der Beschaffung von Händedesinfektionsmittelspendern bzw. Desinfektionsmittel stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Die Maskenpflicht auf dem Augsburger Stadtmarkt ist ebenfalls geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei einem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m. Auf dem Augsburger Stadtmarkt kann insbesondere in den schmalen Gassen mit den Obst-, Gemüse- und Fischständen der erforderliche Mindestabstand nicht immer eingehalten werden. Gleiches gilt auch im Bereich der Bäckergasse insbesondere an Samstagen. Die Maskenpflicht auf dem Stadtmarkt ist damit bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet und erforderlich, da sie das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers reduziert.

Bei der Angemessenheit wurde neben der dargestellten besonderen örtlichen Situation und der Rechtslage bei Lebensmittelmärkten und Märkten (für Kunden und Begleitpersonen eine FFP2-Maskenpflicht gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 bzw. § 12 Abs. 4 Satz 4 der 12. BayIfSMV) die Impfquote und die Tatsache, dass sich die Stände unter freiem Himmel befinden, berücksichtigt. Die Anordnung steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung verfolgten Zweck. Im Verhältnis zu der hier betroffenen allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Ferner gelten auch hier die in § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV aufgeführten Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Die Untersagung, alkoholische Getränke zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr in einem näher beschriebenen Gebiet abzugeben, ist ein geeignetes Mittel zur Verfolgung des Zwecks der Anordnung. In dem genannten Zeitraum abgegebene alkoholische Getränke werden in der Regel vor Ort konsumiert. Infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols wird der erforderliche Mindestabstand nicht gewahrt. Damit besteht ein höheres Risiko einer Infizierung mit dem Corona-Virus.

Ein milderer Mittel, mit dem der Zweck in gleicher Weise erreicht werden könnte, ist nicht erkennbar, so dass die Anordnung erforderlich ist. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des § 13 Abs. 2 Satz 4 der 12. BayIfSMV, nach dem erworbene Getränke zum Mitnehmen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden dürfen. Diese Regelung verhindert nämlich nicht, dass jenseits dieses Bereichs alkoholische Getränke mit den beschriebenen Folgen konsumiert werden.

Das festgelegte Gebiet umfasst beliebte Treffpunkte in Augsburg. Von diesen Treffpunkten und der Eigenschaft der Stadt Augsburg als größte Stadt im Regierungsbezirk Schwaben geht auch eine überregionale Anziehungskraft aus, weshalb sich insbesondere an Wochenenden viele Personen versammeln. Die Gastronomiedichte im festgelegten Gebiet ist deutlich höher als in den anderen Stadtteilen Augsburgs.

Bei der Frage der Angemessenheit der Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur im Zeitraum von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt. Im Verhältnis zu der hier insbesondere betroffenen Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen Rechtsgüter wie Gesundheit und das Leben des Einzelnen sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gelangt in Ausübung des ihr nach Art. 49 BayVwVfG zustehenden Ermessens zu dem Ergebnis, dass die Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 bezüglich Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot aufgehoben wird.

Hierbei wurde die günstige Entwicklung des Infektionsgeschehens berücksichtigt. Die 7-Tage-Inzidenz weist mit Ausnahme einzelner Plateaus seit 17.04.2021 eine sinkende Tendenz auf. Im Abstand von nur einer Woche wurden erstmalig die Schwellenwerte von 100 und von 50 unterschritten.

Das Infektionsgeschehen ist diffus. Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch Kindertageseinrichtungen, Schulen und das berufliche Umfeld. Die in der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 getroffenen Festlegungen zur Maskenpflicht und zum Alkoholkonsumverbot betreffen öffentliche Räume unter freiem Himmel.

In der Augsburger Bevölkerung steigt kontinuierlich die Quote derjenigen, die erstmalig geimpft wurden oder schon über einen vollständigen Impfschutz verfügen. So hat annähernd jeder Fünfte der Augsburger Bevölkerung einen vollständigen Impfschutz und weitere 22 % eine erstmalige Impfung.

Die warme Jahreszeit wirkt sich insofern positiv aus, als sie den Virus eindämmt. So werden die Viren insbesondere durch die Sonneneinstrahlung (UV-Strahlung) reduziert.

Diese Faktoren tragen dazu bei, dass aus infektiologischer Sicht die Wahrscheinlichkeit, einer Person zu begegnen, die infiziert ist, zum jetzigen Zeitpunkt geringer ist als bei Festlegung der Maskenpflicht bzw. des Alkoholkonsumverbots. Diese bestehen in unterschiedlichem Umfang seit Mitte bzw. Ende Oktober 2020 (Beginn der zweiten Welle). Zuletzt wurden sie in der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 geregelt (Beginn der dritten Welle).

Im Rahmen der Ermessensausübung ist auch die Dauer der Maskenpflicht und des Alkoholkonsumverbots zu berücksichtigen – sie wurden erstmalig in der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 bzw. 29.10.2020 festgelegt. Während dieses Zeitraums waren die Grundrechte, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit eingeschränkt.

Schließlich ist die Aufhebung mit einer Anordnung eines Abgabeverbots von alkoholischen Getränken zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr in einem Gebiet verbunden, das über dasjenige der Maskenpflicht und des Alkoholkonsumverbots hinausgeht. Das Abgabeverbot greift noch einen Schritt vor dem Konsumverbot, indem es bereits die Abgabe von alkoholischen Getränken untersagt. Es verhindert ebenso, dass es infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols zu Übertragungen des Corona-Virus kommen kann.

Es ist vorgesehen, die weitere Entwicklung zu beobachten und ggf. weitergehende Anordnungen zu erlassen (z. B. Zeitraum des Abgabeverbots ausdehnen). Neben dem Infektionsgeschehen werden auch die Erfahrungen des Ordnungsdienstes bzw. der Polizei insbesondere an dem bevorstehenden

henden verlängerten Wochenende über Fronleichnam bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen von Bedeutung sein. Die Stadt Augsburg sieht den Schritt, den sie mit dieser Allgemeinverfügung geht, als eine Probephase.

4. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, da anderenfalls die Gefahr eines unzulässigen Grundrechtseingriffs wegen der anhaltenden rückläufigen Inzidenzlage bestünde. Zugleich enthält die Allgemeinverfügung aus Sicht des Infektionsschutzes erforderliche Anordnungen. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Damit die Aufhebung bzw. die Änderungen zeitnah wirksam werden können, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Für den Fall, dass sich das Infektionsgeschehen negativ entwickelt, wurde die Allgemeinverfügung befristet.

C. Sofortige Vollziehung

Die Regelung in den Ziffern 2 bis 6 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.03.2021 wird in Ziffer 1 der vorliegenden Allgemeinverfügung aufgehoben. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich andernfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Martin Schenkelberg

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:

Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX